

BO-Nr. 4042 – 27.07.2020
PfReg. M 7.2 d

**Dekret zur Inkraftsetzung der Statuten
sowie der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Kirchenmusik**

Nach Erteilung der befristeten Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom vom 29. Januar 2020 setze ich mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 die Statuten der Hochschule für Kirchenmusik in Kraft.

Ebenso setze ich mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 die neu gefasste Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik in Kraft. Das Dekret mit der befristeten Approbation der Kongregation für das katholische Bildungswesen trägt das Datum vom 4. Juni 2020.

Rottenburg, den 27. Juli 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

**Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae)
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Inhalt

Präambel

Immatrikulationsordnung

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Grundsätze
- § 3 – Fristen und Termine
- § 4 – Antrag auf Zulassung (Bewerbung)
- § 5 – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende
- § 6 – Aufnahmeprüfung
- § 7 – Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung
- § 8 – Prüfungsprotokoll
- § 9 – Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung
- § 10 – Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 – Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung
- § 12 – Feststellung des Bestehens der Aufnahmeprüfung
- § 13 – Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 14 – Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 – Zulassungsbescheid
- § 16 – Zulassungshindernisse
- § 17 – Immatrikulation
- § 18 – Belegung
- § 19 – Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung
- § 20 – Beurlaubung
- § 21 – Exmatrikulation
- § 22 – Meldepflichten
- § 23 – Personenbezogene Daten
- § 24 – Zeitstudierende (Eingeschränkte Zulassung / Austauschstudierende)
- § 25 – Hochbegabte
- § 26 – Gasthörer

Studienordnung

- § 27 – Studiengänge, Ziele des Studiums und akademischer Grad
- § 28 – Pflicht- und Wahlpflichtfächer in den Studiengängen
- § 29 – Dauer des Studiums und Regelstudienzeit
- § 30 – Struktur des Studiums, Module, Lehrveranstaltungsformen
- § 31 – Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Testate

Prüfungsordnung

- § 32 – Prüfungen
- § 33 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 34 – Prüfungsamt
- § 35 – Prüfer und Prüfungskommission
- § 36 – Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine
- § 37 – Prüfungsprotokoll
- § 38 – Öffentlichkeit der Prüfung
- § 39 – Bewertung der Prüfung
- § 40 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 41 – Nichtbestehen und Wiederholung
- § 42 – Mutterschutz, Elternzeit und Nachteilsausgleich
- § 43 – Ungültigkeit der Prüfung
- § 44 – Prüfungsentscheidungen und Rechtsbehelfe
- § 45 – Bachelor- und Masterarbeiten
- § 46 – Einsicht in Prüfungsakten
- § 47 – Zeugnis
- § 48 – Bachelor- bzw. Masterurkunde
- § 49 – Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 50 – Inkrafttreten

Präambel

Das Studium der Kirchenmusik leitet sich ab aus ihrem Wesen und aus ihrem Auftrag. Gemäß Art. 112 der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ des Zweiten Vatikanischen Konzils „billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und lässt sie zur Liturgie zu“. Diesen Auftrag schrieben die deutschen Bischöfe fort: „Die Künste, insbesondere die Musik, sind nicht nur ornamentales Beiwerk des Gottesdienstes, sondern integraler Bestandteil. Entscheidend für Kunst und Kultur muss aus kirchlicher Sicht das Kriterium der künstlerischen Qualität bleiben, wobei es eine dem Menschen gemäße Bandbreite geben soll“ (Arbeitshilfe Nr. 212 „Kirche und Kultur“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2007). Zur Sicherstellung dieses Auftrags wird nachfolgende Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Aufgrund von § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 29 und § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 17. März 2020 die folgende Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Kirchenmusik beschlossen. Gemäß Art. 37ff. Veritatis gaudium, Art. 30ff. Ordinationes zu Veritatis gaudium, § 18 Abs. 2 des Statuts der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 27. Juli 2020 (Kirchliches Amtsblatt, Bd. 64, Nr. 10 vom 17. August 2020) wird die vorgelegte Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung von der Kongregation für das katholische Bildungswesen in Rom mit Dekret Nr. 38/2020 vom 4. Juni 2020 für die Dauer von 5 Jahren vom 4. Juni 2020 bis zum 3. Juni 2025 approbiert und von Großkanzler Bischof Dr. Gebhard Fürst genehmigt. Sie wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Immatrikulationsordnung

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Kirchenmusik sowie weitere Studiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Nach kirchlichem Recht verleiht die Hochschule in der Autorität des Heiligen Stuhls die akademischen Grade eines Bakkalaureats sowie eines Lizentiats in den von der Kongregation für das katholische Bildungswesen genehmigten Studiengänge. Nach staatlichem Recht verleiht die Hochschule den akademischen Grad eines Bachelors sowie eines Masters.

§ 2 – Grundsätze

- (1) Die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule ist nur nach erfolgter Einschreibung (Immatrikulation) zulässig.
- (2) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren mit Aufnahmeprüfung und Zulassung voraus.
- (3) Durch die Immatrikulation werden die Studierenden¹ Mitglied der Hochschule.

§ 3 – Fristen und Termine

- (1) Das Zulassungsverfahren zum Studium findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Termine für die Antragstellung auf Zulassung zum Studium werden auf der Homepage und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
- (2) Die Immatrikulation findet jeweils innerhalb einer von der Hochschule veröffentlichten Frist statt.
- (3) Soweit Endtermine auf Sonntage oder gesetzliche Feiertage fallen, verlängern sich die Fristen bis zum ersten folgenden Werktag.

§ 4 – Antrag auf Zulassung (Bewerbung)

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an die Hochschule zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag (siehe Homepage der Hochschule),
 - b) ein Passbild,
 - c) ein kurzgefasster tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung,
 - d) eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 LHG (in der Regel ist dies das Abiturzeugnis). Liegt dieses zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, ist das letztgültige Zeugnis einzureichen und das Abiturzeugnis nachzureichen,
 - e) von Bewerbern, die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen, eine Erklärung, dass sie gemäß § 58 Abs. 7 LHG an der Begabtenprüfung zur Zulassung an der Hochschule teilzunehmen beabsichtigen (Näheres regelt das Studienhandbuch im Teil A),
 - f) bei Minderjährigen, die sich als Hochbegabte bewerben, eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten,
 - g) ein pfarramtliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,

¹ In dieser Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- h) ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das die gesundheitlichen Voraussetzungen (psychisch und physisch) bescheinigt, ein Kirchenmusikstudium aufzunehmen,
- i) ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung,
- j) bei Bewerbern für ein Masterstudium: Kopie des vollständigen Diplomzeugnisses (B-Examen) bzw. Bachelorzeugnisses (B.Mus.),
- k) die Programme bzw. Vorspiellisten für die Aufnahmeprüfung in den entsprechenden Fächern; ggf. Noten der zu begleitenden Gesangsstücke,
- l) Vorlage einer Literaturliste der bereits erarbeiteten Werke bzw. bei Bewerbern für ein Masterstudium der während des Studiums (und evtl. in der Praxis) erarbeiteten Werke,
- m) bei ausländischen Studienbewerbern:
 1. ein Staatsangehörigkeitszeugnis (Passkopie) und ein Zeugnis über bestandene Prüfungen in amtlich beglaubigter Übersetzung,
 2. ein Sprachnachweis (z. B. Zeugnisse von absolvierten Sprachschulungen) für ein Niveau von C1 gemäß der europäischen Rahmenordnung Common European Framework of References for Languages (CEFR). Für den Studiengang „Bachelor katholische Kirchenmusik“ sollte der Nachweis über den bestandenen Sprachtest C1 bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen. Sollte von zugelassenen Studierenden bis dahin das Zertifikat nicht vorliegen, kann der Antragsteller exmatrikuliert werden,
 3. eine Erklärung über die Sicherung der Finanzierung des Studiums.

Wenn nicht anders vermerkt, sind Bescheinigungen und Zeugnisse in beglaubigten Kopien vorzulegen.

- (2) Studienbewerber, die bisher an anderen Hochschulen studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und erlangte Leistungspunkte (ECTS) beifügen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig eingereicht wurden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge können zurückgewiesen werden.

§ 5 – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für ordentliche Studierende

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
 - b) ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss,
 - c) katholische Konfession und Bereitschaft zur verantwortlichen Arbeit im Dienste der Kirchenmusik. Evangelische Bewerber werden in der Regel an die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Tübingen) verwiesen oder können nur nach Ausnahmegenehmigung mit Zustimmung des Senats und des Großkanzlers oder dessen Vertreter zugelassen werden,
 - d) als Mindestalter das vollendete 18. Lebensjahr; bei Minderjährigen ist eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen,
 - e) für ausländische Bewerber eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt.
- (2) Im Falle herausragender musikalischer Begabung und für das Studium hinreichender Allgemeinbildung kann ausnahmsweise von den Voraussetzungen nach 1a) und 1d) abgesehen werden. Der Antrag auf Ausnahmeregelung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an die Hochschule zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor nach Beratung mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften.

§ 6 – Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Die Zulassung wird vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Die

detaillierten Prüfungsteile und Anforderungen für die einzelnen Studiengänge sind im Studienhandbuch, Teil A aufgeführt.

- (2) Über das Bestehen der Aufnahmeprüfung und die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor nach Benehmen mit den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräften, vorbehaltlich eines ausreichenden Studienplatzangebotes. Es besteht auch bei bestandener Aufnahmeprüfung kein Anspruch auf Zulassung zum Studium.
- (3) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält ein Studienjahr ihre Gültigkeit. Wird das Studium erst später aufgenommen, gilt als Voraussetzung für einen Studienplatz ein ausreichendes Studienplatzangebot.
- (4) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung gelten allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.
- (5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich (Ausnahme: der Chorleitungsteil, welcher hochschulöffentlich ist).

§ 7 – Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung

- (1) Die Prüfungskommissionen für die Aufnahmeprüfung bestehen aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Rektor berufen.
- (2) Nach der absolvierten Aufnahmeprüfung findet üblicherweise zeitnah eine Gesamtkonferenz der Prüfungskommissionen statt.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist in der Regel der Rektor, im Verhinderungsfalle der Prorektor oder ein vom Rektor benannter Vertreter.

§ 8 – Prüfungsprotokoll

- (1) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgestellt werden:
 - a) Tag und Ort der Prüfung,
 - b) der Name des Prüfungsteilnehmers,
 - c) die Dauer der Prüfung und die Themen,
 - d) die Prüfungsnoten,
 - e) besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 – Rücktritt oder Unterbrechung der Aufnahmeprüfung

- (1) Kann ein Studienbewerber aus bestimmten Gründen die Aufnahmeprüfung nicht antreten oder die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Aufnahmeprüfung geschehen.

§ 10 – Ausschluss von der Aufnahmeprüfung, Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

- (1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen werden, wenn er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das Gleiche gilt,

wenn er im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.

- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 11 – Bewertung von Leistungen der Aufnahmeprüfung

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen der Aufnahmeprüfung werden mit Noten nach dem in der Prüfungsordnung der Hochschule beschriebenen Benotungssystem bewertet.

§ 12 – Feststellung des Bestehens der Aufnahmeprüfung

Der Rektor entscheidet nach erfolgter Anhörung der an der Aufnahmeprüfung beteiligten Lehrkräfte über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

§ 13 – Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in Musiktheorie und Gehörbildung oder in weiteren Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Rektor nach Anhörung der zuständigen Fachgruppe.

§ 14 – Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einem Bachelorstudium katholische Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt sowie eine Aufnahmeprüfung besteht.
- (2) Zum Masterstudium katholische Kirchenmusik kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen Kirchenmusikstudiums (Diplom B, Bachelor oder ein gleichwertiger Abschluss) erbringt. Zu den weiteren Masterstudiengängen kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines abgeschlossenen vorangegangenen grundständigen musikalischen Studienganges erbringt.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium wird vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht.

§ 15 – Zulassungsbescheid

- (1) Über den Zulassungsantrag ergeht ein vom Rektor erlassener Zulassungsbescheid.
- (2) Gegen einen Ablehnungsbescheid, der vom Rektor zu erlassen, wenigstens summarisch zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Aufsichtsrat der Hochschule eingelegt werden.
- (3) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester.
- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester fristgemäß immatrikuliert.

§ 16 – Zulassungshindernisse

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang ist zu versagen, wenn
 - a) für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert hat,
 - b) der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will; es sei denn, er weist nach, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei einem Parallelstudium hat der Studienbewerber außerdem aufgrund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass er befähigt ist, die Parallelstudiengänge in einer angemessenen Studienzeit erfolgreich zu beenden. Dieser Nachweis gilt in der Regel als nicht erbracht, wenn in dem parallel belegten Studiengang in den Hauptfächern die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit der Note gut (2,0) bewertet sind.
- (2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
 - a) keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
 - b) die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

§ 17 – Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss innerhalb der von der Hochschule veröffentlichten Fristen erfolgen. Sie setzt die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, eine Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung und des Nachweises über die Bezahlung des Beitrags zum Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim voraus.
- (2) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so wird die Zulassung unwirksam. Fristverlängerung kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grund zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber
 - a) zu einem Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk nicht erbracht hat.
- (4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber
 - a) eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 - b) an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (5) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (6) Nach erfolgter Immatrikulation wird dem Studierenden ein vom Rektor erlassener Immatrikulationsbescheid sowie ein Studierendenausweis übermittelt.

§ 18 – Belegung

Ein zentrales Belegungsverfahren durch die Studierendenabteilung findet nicht statt. Studierende tragen selbst dafür Sorge, dass die Veranstaltungen des Studienganges, die nach der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen sind, während des Studiums durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen und der Namen der für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen anhand des Vorlesungsverzeichnisses im Studienbuch dokumentiert werden.

§ 19 – Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung

- (1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb einer von der Hochschule veröffentlichten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (2) Insbesondere ist der ordnungsgemäße Vollzug der Rückmeldung von folgenden Erfordernissen abhängig:
 - a) Erbringung des Nachweises über die Bezahlung des Beitrags zum Studierendenwerk Tübingen- Hohenheim,
 - b) der bereits erbrachte Krankenkassenschutznachweis gemäß § 4 Abs. 1 lit. i) ist nicht erloschen,
 - c) alle angeforderten Unterlagen zur Rückmeldung oder Umschreibung liegen vor,
 - d) ein Prüfungsanspruch im beantragten Studiengang besteht noch,
 - e) ggf. eine aktuelle Aufenthaltsbescheinigung.
- (3) Als Bestätigung der Fortsetzung des Studiums erhält der Studierende einen aktualisierten Studierendenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung.

§ 20 – Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag hin können Studierende beurlaubt werden, die
 - a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 - b) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die erwarteten Studienleistungen verhindert,
 - c) ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 - d) wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 - e) eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - f) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - g) sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.
- (2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (3) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruhen.
- (4) Über einen Antrag gemäß Abs. 1 entscheidet der Rektor.

§ 21 – Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden, spätestens zum Ende des Examenssemesters oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Bezüglich einer Exmatrikulation von Amts wegen werden auf die Vorschriften zur Exmatrikulation des LHG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (3) Die Gründe für die Exmatrikulation und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens sind in dem Bescheid, der vom Rektor zu erlassen ist, anzugeben. Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Aufsichtsrat der Hochschule eingelegt werden.
- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

§ 22 – Meldepflichten

Der Hochschule (Sekretariat) ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- a) der Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises,
- b) alle Änderungen und fehlerhafte Eintragungen der auf dem Datenkontrollblatt erfassten Daten,
- c) alle Änderungen des Namens, der Korrespondenzanschrift, jede Änderung der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung,
- d) die Aufnahme oder Änderung einer Tätigkeit (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
- e) das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 23 – Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten Studierender gilt § 12 LHG in Verbindung mit den Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts. Eine Verwendung von Daten zu anderen als in diesen gesetzlichen Vorschriften genannten Zwecken ist nur mit dem Einverständnis des betroffenen Studierenden zulässig.

§ 24 – Zeitstudierende (Eingeschränkte Zulassung / Austauschstudierende)

- (1) Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können in der Regel bis zu zwei Semester zugelassen werden. Austauschstudierende, die sich im Rahmen eines anerkannten Austauschprogramms bewerben (z. B. Erasmus oder Fulbright), werden nach den Regeln dieser Programme aufgenommen. Die Hochschule kann dennoch eine Aufnahmeprüfung oder einzelne Teile daraus verlangen.
- (2) Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Zulassung als Zeitstudierender berechtigt nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang. Teilprüfungen können abgelegt werden.
- (3) Austauschstudierende sind nicht als Studierendenvertreter wählbar und sind bei Abstimmungen in der Studierendenvollversammlung nicht wahlberechtigt.

§ 25 – Hochbegabte

- (1) Hochbegabten, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie ihre Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen noch nicht abgeschlossen haben, bietet die Hochschule bei außergewöhnlicher musikalischer Begabung und besonderer Befähigung die Möglichkeit, als Hochbegabte aufgenommen zu werden.
- (2) Voraussetzung hierfür ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung für Hochbegabte. Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält in der Regel ein Studienjahr ihre Gültigkeit.
- (3) Die Zulassung als Hochbegabter kann nur erteilt werden, wenn die aktuelle Lehrkapazität dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Das Hochbegabtenstudium ist in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (4) Hochbegabte, die das Bachelorstudium der katholischen Kirchenmusik anstreben, erhalten im Falle der Aufnahme wöchentlichen Einzelunterricht in einem kirchenmusikalischen Hauptfach gemäß der Studienordnung. Daneben können – nach Absprache mit dem Rektor – weitere Fächer aus dem Angebot der Hochschule belegt werden. Neben dem Einzelunterricht können Vorlesungen und Übungen belegt sowie Proben des Hochschulchores oder weiterer Ensembles besucht werden. Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren kann für ein nachfolgendes Studium an der Hochschule angerechnet werden.
- (5) Hochbegabte im Sinne dieser Regelung gelten nicht als Studierende nach der Studienordnung der Hochschule.

- (6) Hochbegabte müssen eine Absichtserklärung unterzeichnen, die ihre Absicht, an der Hochschule zu studieren, bekräftigt.

§ 26 – Gasthörer

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nachweisen, können auf Antrag vom Rektor als Gasthörer zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen (Gruppenveranstaltungen) zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Auf Antrag können Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden.
- (3) Die Belange der ordentlichen Studierenden und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes dürfen durch die Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Gasthörer haben keine Rechte und Pflichten gegenüber der Hochschule. Sie haben die Ordnungen der Hochschule zu wahren.

Studienordnung

§ 27 – Studiengänge, Ziele des Studiums und akademischer Grad

- (1) An der Hochschule werden folgende Studiengänge angeboten:
 - a) Bachelor katholische Kirchenmusik (B) mit allgemeinem Profil als grundständiger Studiengang,
 - b) postgraduale Studiengänge:
 1. Masterstudiengang katholische Kirchenmusik mit allgemeinem Profil,
 2. Masterstudiengang katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt Chorleitung,
 3. Masterstudiengang katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel,
 4. Masterstudiengang katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt liturgisches Orgelspiel,
 5. Masterstudiengang katholische Kirchenmusik mit Schwerpunkt Gregorianik / deutscher Liturgiegesang,
 6. Masterstudiengang Orgelliteraturspiel,
 7. Masterstudiengang Orgelimprovisation / liturgisches Orgelspiel,
 8. Masterstudiengang Gesang / Gesangspädagogik,
 9. Masterstudiengang Gregorianik / deutscher Liturgiegesang,
 10. Masterstudiengang Chorleitung.
- (2) Der Bachelorstudiengang Kirchenmusik ist ein grundständiger Studiengang. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und dient der Entwicklung der für den Kirchenmusikerberuf notwendigen musikalischen, theologischen und pädagogischen Kernkompetenzen sowie der Herausbildung eigener Schwerpunkte innerhalb dieses Berufsfeldes. Ziel ist ferner die Förderung der einzelnen Persönlichkeit auf hohem künstlerischem Niveau.
- (3) Die Masterstudiengänge sind postgraduale Studiengänge und dienen der Vertiefung in den verschiedenen kirchenmusikalischen Kompetenzen im Anschluss an den Bachelorstudiengang. Dort sollen Qualifikationen erworben werden, die zum eigenständigen Arbeiten in herausgehobenen oder mit einem besonderen Profil versehenen kirchenmusikalischen Positionen befähigen. Ziel ist außerdem die weitere Förderung der einzelnen Persönlichkeit zur Entwicklung erweiterter künstlerischer, theologischer und pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 28 – Pflicht- und Wahlpflichtfächer in den Studiengängen

Die nachfolgenden Studiengänge bestehen aus den angeführten Pflichthaupt- und Pflichtnebenfächern sowie den Wahlpflichtfächern. Bezüglich der jeweils angeführten Wahlpflichtfächer kann eine Auswahl getroffen werden.

-
- (1) Bachelor katholische Kirchenmusik (B):
- a) Pflichthauptfächer:
 - 1. Orgelliteraturspiel,
 - 2. liturgisches Orgelspiel,
 - 3. Chorleitung,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 - 1. Klavier,
 - 2. Chorprobeübung (CPÜ),
 - 3. Hochschulchor,
 - 4. Orchesterleitung,
 - 5. Choralschola – kleines Vokalensemble,
 - 6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles,
 - 7. Gesang,
 - 8. chorische Stimmbildung,
 - 9. Kinderstimmbildung,
 - 10. Einsingpraxis,
 - 11. Phonetik,
 - 12. Sprechen,
 - 13. Stimmphysiologie,
 - 14. musikalische Arbeit mit Kindern / Theorie Kinderchorleitung,
 - 15. Tonsatz,
 - 16. Gehörbildung,
 - 17. Generalbassspiel,
 - 18. Partiturspiel,
 - 19. Musikgeschichte,
 - 20. theologische Grundlagen,
 - 21. Liturgik,
 - 22. Gregorianik,
 - 23. deutscher Liturgiegesang,
 - 24. Orgelmethodik
 - 25. Methodik des Tastenspiels,
 - 26. Exkursion,
 - 27. Orgelfahrt,
 - 28. Orgelbaukunde,
 - 29. Latein,
 - 30. Populärmusik Grundlagen,
 - 31. Pop-Piano,
 - 32. Ensemble / Band,
 - 33. Bachelorarbeit,
 - c) Wahlpflichtfächer:
 - 1. Klaviermethodik,
 - 2. Probenmethodik (Chor und Orchester),
 - 3. Chorliteraturkunde,
 - 4. Orgelliteraturkunde,
 - 5. Melodieinstrument,
 - 6. sowie Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule.
- (2) Master katholische Kirchenmusik (A), allgemeines Profil:
- a) Pflichthauptfächer:
 - 1. Orgelliteraturspiel,
 - 2. liturgisches Orgelspiel,
 - 3. Chorleitung,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 - 1. Klavier oder Cembalo,
 - 2. Chorprobeübung (CPÜ),

3. Orchesterleitung,
 4. Hochschulchor,
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble,
 6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles,
 7. Gesang,
 8. Tonsatz,
 9. Continuopraxis,
 10. Partiturspiel,
 11. Masterarbeit,
- c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (3) Master katholische Kirchenmusik (Schwerpunkt Orgelliteraturspiel / liturgisches Orgelspiel):
- a) Pflichthauptfächer: siehe Master katholische Kirchenmusik,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 1. Orgelmethodik / Musikvermittlung,
 2. Chorprobeübung (CPÜ),
 3. Orchesterleitung,
 4. Hochschulchor,
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble,
 6. Gesang,
 7. Tonsatz,
 8. Partiturspiel,
 9. Continuopraxis,
 10. Praktikum,
 11. Nachweis von Konzerttätigkeit,
 12. Teilnahme an einem Orgelwettbewerb,
 13. Masterarbeit,
 - c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (4) Master katholische Kirchenmusik (Schwerpunkt Chorleitung):
- a) Pflichthauptfächer: siehe Master katholische Kirchenmusik,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 1. Chorprobeübung (CPÜ),
 2. Orchesterleitung,
 3. Hochschulchor,
 4. Probenmethodik,
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble,
 6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles,
 7. Gesang,
 8. Tonsatz,
 9. Partiturspiel,
 10. Continuopraxis,
 11. Praktikum,
 12. Chorliteraturkunde,
 13. chorische Stimmbildung,
 14. Masterarbeit,
 - c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (5) Master katholische Kirchenmusik (Schwerpunkt Gregorianik / deutscher Liturgiegesang):
- a) Pflichthauptfächer: siehe Master katholische Kirchenmusik und zusätzlich:
 1. Gregorianik,
 2. deutscher Liturgiegesang,
 - b) Pflichtnebenfächer:

-
1. Klavier oder Cembalo,
 2. Chorprobeübung (CPÜ),
 3. Orchesterleitung,
 4. Hochschulchor,
 5. Choralschola – kleines Vokalensemble,
 6. Choralscholaleitung – Leitung eines kleinen Vokalensembles,
 7. Gesang,
 8. Tonsatz,
 9. Partiturspiel,
 10. Continuopraxis,
 11. Praktikum,
 12. Masterarbeit,
- c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (6) Master Orgelliteraturspiel:
- a) Pflichthauptfach: Orgelliteraturspiel,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 1. Orgelmethodik / Musikvermittlung,
 2. Interpretationskurs,
 3. Teilnahme an einem Orgelwettbewerb,
 4. Performance Class,
 5. Masterarbeit,
 - c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (7) Master Orgelimprovisation / liturgisches Orgelspiel:
- a) Pflichthauptfach: Orgelimprovisation / liturgisches Orgelspiel,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 1. Orgelmethodik / Musikvermittlung,
 2. Interpretationskurs,
 3. Teilnahme an einem Orgelwettbewerb,
 4. Performance Class,
 5. Masterarbeit,
 - c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (8) Master Gesang / Gesangspädagogik:
- a) Pflichthauptfach: Gesang,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 1. Methodik / Didaktik Gesang,
 2. Unterrichtspraxis Gesang,
 3. chorische Stimmbildung,
 4. Kinderstimmbildung,
 5. Einsingpraxis,
 6. Sprechen,
 7. Phonetik,
 8. Korrepetition / unterrichtspraktisches Klavierspiel,
 9. Stimmphysiologie,
 10. Körper- und Atemschulung,
 11. Hochschulchor,
 12. Masterarbeit,
 13. öffentliche Auftritte,
 - c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (9) Master Gregorianik / deutscher Liturgiegesang:

- a) Pflichthauptfächer:
 1. Gregorianik,
 2. Choralscholaleitung,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 1. Choralschola – kleines Vokalensemble,
 2. Gesang,
 3. Liturgik,
 4. Gregorianik / Analyse,
 5. Gregorianik / Paleographie,
 6. Leitung einer Choralschola,
 7. Praktikum,
 8. öffentliche Auftritte,
 9. Masterarbeit,
 - c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.
- (10) Master Chorleitung:
- a) Pflichthauptfächer:
 1. Chorleitung,
 2. Chorprobeübung,
 - b) Pflichtnebenfächer:
 1. chorpraktisches Klavierspiel / Korrepetition,
 2. Gesang,
 3. Hochschulchor,
 4. Orchesterleitung,
 5. Choralschola,
 6. Tonsatz,
 7. Chorliteraturkunde,
 8. Latein,
 9. Gesang,
 10. Chorische Stimmbildung,
 11. Kinderstimmbildung / musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen / Theorie,
 12. Kinderchorleitung,
 13. Praktikum,
 14. Masterarbeit,
 - c) Wahlpflichtfächer: alle belegbaren Fächer aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule sind möglich.

§ 29 – Dauer des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester, die des Masterstudiums vier Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Studienverlängerungen und eine Verlängerung der Prüfungsfrist sind in Ausnahmefällen möglich. Entscheidungen darüber und über die Dauer der Verlängerung trifft der Rektor.
- (3) Die Masterstudiengänge mit Ausnahme des Studiengangs Master katholische Kirchenmusik können berufsbegleitend studiert und entsprechend verlängert werden. Entscheidungen darüber und über die Dauer der Verlängerung trifft der Rektor.

§ 30 – Struktur des Studiums, Module, Lehrveranstaltungsformen

- (1) Die Studiengänge sind modularisiert.
- (2) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Fächern und Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren

Einheit. Module und deren Fächer können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module werden grundsätzlich mit mindestens einer Modulprüfung, mehreren Modulteilprüfungen oder Testaten abgeschlossen. Näheres zu Studieninhalten, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind im Studienhandbuch niedergelegt, das die detaillierten Modulbeschreibungen in Teil B enthält.

- (3) Der Unterricht des Studiums erfolgt in den Lehrveranstaltungsformen künstlerischer Unterricht (in der Regel Einzelunterricht / EU), Vorlesung (in der Regel Gruppenunterricht / GU), Seminar oder Übung (in der Regel GU), Kolloquium (in der Regel GU), Kurs oder Workshop (EU oder GU).
- (4) Im künstlerischen und im wissenschaftlichen Bereich umfasst die Semesterwochenstunde (SWS) 45 Minuten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B.

§ 31 – Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Testate

- (1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge werden zur Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden. Leistungspunkte berücksichtigen nicht nur den lehregebundenen Unterricht (Kontaktzeit), sondern das gesamte Arbeitspensum (workload), das inklusive Selbststudium oder Vorbereitungszeit für eine erfolgreiche Studienleistung aufgebracht werden muss.
- (2) Im Laufe des Bachelorstudiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte / Creditpoints (CP) erworben werden, im Laufe des Masterstudium 120 Leistungspunkte (CP). Voraussetzungen und Details sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B aufgeführt.
- (3) Leistungspunkte werden vergeben:
 - a) nach bestandener Modul- oder Modulteilprüfung,
 - b) bei Vorlage eines schriftlich vom Fachlehrer vergebenen Leistungsnachweises oder Testates.
- (4) Leistungsnachweise sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Leistungsnachweise können benotet sein.
- (5) In Modulen, für die gemäß Modulbeschreibung keine modulabschließenden Prüfungen vorgesehen sind, sind für die Vergabe der CP Leistungsnachweise oder Testate zu erbringen. Mit einem Testat wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt. Näheres regeln die Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B.
- (6) Die verantwortliche Lehrkraft legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Anforderungen für die Erteilung des Testates fest und stellt die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anforderungen sicher. Prüfungsordnung

§ 32 – Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein zweijähriges Grundstudium und ein zweijähriges Hauptstudium.
 - a) Zum Ende des ersten Studienjahrs wird in den Fächern Orgelliteratur, liturgisches Orgelspiel, Klavier, Tonsatz und Gesang eine Vorprüfung angesetzt. In Absprache mit dem Rektor können von anderen Fachlehrern in weiteren Fächern Prüfungen beantragt werden.
 - b) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung in folgenden Fächern ab: Orgelliteratur, liturgisches Orgelspiel, Chorleitung und Gehörbildung.
 - c) Das Hauptstudium schließt mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Masterstudiengänge werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 33 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Studienzeiten und Studienleistungen können dann angerechnet werden, wenn Dauer und Format (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung) der Lehrveranstaltung vergleichbar sind. Die Prüfungsleistung (mit Note) kann anerkannt werden, wenn die Prüfungsdauer der absolvierten Prüfung übereinstimmt mit derjenigen bei äquivalenten Prüfungen an der Rottenburger Hochschule. Des Weiteren haben die Prüfungsthemen mit den Qualifikationszielen und Inhalten in der entsprechenden Modulbeschreibung des Faches übereinzustimmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Rektor in Absprache mit dem Prüfungsamt und dem (soweit vorhanden) Fachgruppenleiter des betreffenden Faches. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat. Die Studierenden haben für die Anerkennung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Rektor.
- (4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von CP zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der Hochschule erreicht worden wäre.
- (5) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – übernommen und für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung muss im Zeugnis gekennzeichnet werden.

§ 34 – Prüfungsamt

- (1) Der Senat der Hochschule bestimmt bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Lehrenden oder der Hochschulverwaltung zur Führung des Prüfungsamtes, das in Absprache mit dem Rektor für die Organisation und Verwaltung des Prüfungswesens zuständig ist.
- (2) Das Prüfungsamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektor über Fragen der laufenden Prüfungsorganisation in der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Prüfungsplans, der vom Rektor bestätigt werden muss,
 - b) die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen,
 - c) die Zulassung zur Prüfung,
 - d) die Bestätigung einer mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Prüfungsleistung,
 - e) Art und Umfang des Nachteilsausgleichs,
 - f) die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen,
 - g) die Ungültigkeit der Prüfung.

Das Prüfungsamt wirkt auf die Einhaltung der Prüfungsordnung hin und sorgt für ordnungsgemäße Protokollierung sämtlicher Vorgänge im Prüfungswesen.

- (3) Die mit der Führung des Prüfungsamtes betrauten Personen wie auch der Rektor haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen (ohne Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglied der Prüfungskommission sind). Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Die mit der Führung des Prüfungsamtes betrauten Personen berichten dem Senat über den Ablauf und besondere Vorkommnisse der Prüfungen. Sie machen Vorschläge zur Modifizierung des Verfahrens und leisten damit einen Beitrag zum Qualitätsmanagement an der Hochschule.

§ 35 – Prüfer und Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus Lehrkräften der Hochschule. Lehrkräfte anderer Hochschulen, insbesondere der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen, können vom Prüfungsamt zu Prüfern mit Stimmrecht bestellt werden, wenn sie das Prüfungsfach in der selbstständigen Lehre unterrichten.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei den Abschlussprüfungen (Bachelor und Master) in den Fächern Orgelliteraturspiel, liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Chorleitung sowie den Hauptfächern der weiteren Masterstudiengänge besteht die Prüfungskommission mindestens aus drei Personen, und zwar aus dem Fachlehrer, dem Rektor oder zuständigen Prorektor oder einem Vertreter von ihnen und einem weiteren fachlich geeigneten Prüfer. Ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariats wird eingeladen, in der Prüfungskommission bei Prüfungen in den Fächern Orgelliteraturspiel, liturgisches Orgelspiel und Chorleitung als beratendes Mitglied mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppe vorgeschlagen und vom Rektor bestätigt. Dieser bestimmt auch den jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Prüfungskommissionen werden per Aushang im Prüfungsplan öffentlich gemacht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird im Prüfungsplan gekennzeichnet.

§ 36 – Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Anmeldungen zu Prüfungen werden durch die Studierenden entsprechend der Frist in der Hochschulverwaltung eingereicht.
- (2) Zu einer Prüfung wird zugelassen,
 - a) wer im jeweiligen Studiengang immatrikuliert ist,
 - b) wer gegebenenfalls verlangte Prüfungsleistungen (Vor- und Zwischenprüfung) erbracht hat,
 - c) wessen Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.
- (3) Prüfungen finden in der Regel am Ende des Moduls bzw. am Ende des Semesters statt, in dem die laut Modulbeschreibung (siehe Studienhandbuch, Teil B) für das jeweilige Fach vorgesehene Semesteranzahl absolviert worden ist. Die Prüfungswoche wird im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis angegeben. Die individuellen Prüfungstermine und der Ort der Prüfung werden nach erfolgter Zulassung vom Prüfungsamt festgelegt und im Prüfungsplan durch Aushang bekannt gemacht.

§ 37 – Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung fertigt der Prüfungsvorsitzende ein Protokoll an, das der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Es muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung,
2. Name, Vorname und Studiengang des Kandidaten,
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung,
4. Inhalt der Prüfung,
5. Bewertung,
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.),
7. Namen und Unterschriften der Prüfer.

§ 38 – Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Schriftliche und mündlich-praktische Prüfungen sind nicht öffentlich. Künstlerisch-praktische Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Näheres regelt das Studienhandbuch.
- (2) Die Beratung der Prüfungskommission und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.
- (3) Audiomitschnitte, Fotografieren oder Videoaufnahmen von künstlerisch-praktischen Prüfungen sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Zustimmung aller Beteiligten vorliegt. Die Aufnahmen dürfen nur privat verwendet werden; eine Veröffentlichung (z. B. im Internet) ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Rektors gestattet.

§ 39 – Bewertung der Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt Folgendes:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung,
gut (2)	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Jede Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Aussprache einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird die Note arithmetisch ermittelt. Differenzierungen der Einzelfachnoten werden in Viertelschritten ermittelt (Schnitt der Einzelvoten der Kommissionsmitglieder bzw. Schnitt mehrerer Prüfungsleistungen), in Halbschritten verbalisiert. Die Beurteilung durch den einzelnen Prüfer ist auf 0,25-Werte festgelegt. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnoten gilt Folgendes:

1,000 – 1,125	=	1,00	sehr gut
1,126 – 1,375	=	1,25	sehr gut
1,376 – 1,625	=	1,5	sehr gut bis gut
1,626 – 1,875	=	1,75	gut
1,876 – 2,125	=	2,0	gut
2,126 – 2,375	=	2,25	gut
2,376 – 2,625	=	2,5	gut bis befriedigend
2,626 – 2,875	=	2,75	befriedigend
2,876 – 3,125	=	3,0	befriedigend
3,126 – 3,375	=	3,25	befriedigend
3,376 – 3,625	=	3,5	befriedigend bis ausreichend
3,626 – 3,875	=	3,75	ausreichend
3,876 – 4,0	=	4,0	ausreichend

Nach 4,0 werden keine Zwischennoten mehr vergeben.

5,0	=	nicht ausreichend
-----	---	-------------------

Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (3) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen, Klausuren oder wissenschaftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Näheres regelt das Studienhandbuch.
- (5) Die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses (Bachelor- bzw. Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Näheres regelt das Studienhandbuch.
- (6) Bei einem Leistungsdurchschnitt besser als 1,25 wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, das auf der jeweiligen Bachelor- oder Masterurkunde vermerkt wird.

§ 40 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Studierende können sich bis vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Prüfungsamt von einer Prüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne einen von ihm nicht zu verantwortenden Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Wird die Prüfung versäumt oder nicht angetreten, ist der geltend gemachte Grund dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest mit dem Datum des Tages der Prüfung vorzulegen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Das Prüfungsamt kann auch ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 41 – Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studierenden zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Zur ersten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Studierende spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsversuches antreten. Die zweite Wiederholung ist vom Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu absolvieren. Anderenfalls werden die Wiederholungsprüfungen jeweils mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (3) Ist die Prüfung eines Moduls aus dem Pflicht- oder Profildbereich endgültig nicht bestanden, zieht das die Exmatrikulation nach sich.
- (4) Ist die Prüfung eines Faches oder Modules aus dem Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden, zieht dies nicht die Exmatrikulation nach sich. Das jeweilige Fach / Wahlpflichtmodul kann jedoch nicht auf die Studienleistungen des Studierenden angerechnet werden. Studierende haben in diesem Falle die erforderlichen CP des Wahlbereiches durch andere für diesen Studiengang anerkannte Fächer / Wahlmodule zu erwerben.
- (5) Wurde der Studierende exmatrikuliert, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Noten und CP sowie die für die Bachelorprüfung / Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Diese Bescheinigung wird nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek und des Sekretariats ausgehändigt.

§ 42 – Mutterschutz, Elternzeit und Nachteilsausgleich

- (1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Studierenden in der Regel keine Prüfungen statt. Studierende sind jedoch berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Beurlaubung nach § 20 Abs. 1) dieser Ordnung.

- (2) Behinderten und chronisch kranken Studierenden, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z. B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen. Entsprechendes gilt bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme an der Prüfung nicht ausschließen. Das Prüfungsamt kann auch ein (amts-)ärztliches Attest anfordern.

§ 43 – Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, so kann das Prüfungsamt in Absprache mit dem Rektor nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung / Masterprüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Rektor unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 44 – Prüfungsentscheidungen und Rechtsbehelfe

- (1) Studierenden wird über
- a) eine nicht bestandene Prüfung, auch in den Fällen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß,
 - b) die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - c) die Nichtgewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs und die Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit
- durch den Rektor ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Soll eine für den Studierenden belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.
- (3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Die Regelungen der staatliche Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung. Hiervon unberührt ist die Möglichkeit eines hierarchischen Rekurses an den Großkanzler.

§ 45 – Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) In den Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit Teil des Bachelorabschlusses. In den Masterstudiengängen ist die Masterarbeit Teil des Masterabschlusses.
- (2) Die Bachelorarbeit / Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit des Studierenden, in der ein selbst gewähltes Thema aus einem Studiengebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten und schriftlich auszuführen ist. In einigen Masterstudiengängen kann die Masterarbeit andere Formate haben. Näheres regeln die Modulbeschreibungen im Studienhandbuch, Teil B.
- (3) Die Themenvorschläge sind innerhalb der hochschulöffentlichen Fristen beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen. Die genaue Themenstellung der Arbeit wird vom Studierenden und der Leitung der Fachgruppe kirchliche / wissenschaftliche Fächer gemeinsam festgelegt. Der Rektor bestätigt in der Regel schriftlich binnen vier Wochen nach der Anmeldung das Thema der wis-

senschaftlichen Arbeit. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit gewechselt werden.

- (4) Mit der Bestätigung des Themas benennt der Rektor einen Erstgutachter und einen Zweitgutachter. Darüber hinaus ist ein geeigneter Betreuer festzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Monate ab Bestätigung des Themas durch den Rektor. Im Einzelfall kann der Rektor auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.
- (6) Drei gebundene Exemplare der Bachelorarbeit / Masterarbeit sind im Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Dem Kandidaten kann auf schriftlichen Antrag gestattet werden, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen.
- (7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit muss eine schriftliche eidesstattliche Versicherung des Studierenden darüber enthalten, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Näheres regelt die „Richtlinie für die Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten an der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg“ (siehe Studienhandbuch, Teil E).
- (8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von beiden Gutachtern innerhalb von sechs Wochen jeweils mit einer Note und einem Votum persönlich zu bewerten. Die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Gutachter vergebenen Noten. Liegen die Noten der beiden Gutachter zwei oder mehr Notenstufen auseinander, so wird ein drittes Gutachten eingeholt und aus den drei Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens auf Anfrage schriftlich durch den Rektor mitgeteilt. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Arbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 46 – Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiengangs zu stellen.

§ 47 – Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreichen Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Studierende ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterstudiums, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Noten genannt. Die Noten werden auf dem Zeugnis verbal und numerisch angegeben.
- (2) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Diözese Rottenburg-Stuttgart versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis eingegangen ist.

§ 48 – Bachelor- bzw. Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den Bachelor- bzw. Masterabschluss erhält der Absolvent die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades und des Bachelor- bzw. Masterprädikates beurkundet. Die Hochschule verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad im Sinne von „Bachelor of Music (B.Mus.)“ bzw. nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad im Sinne von „Master of Music (M.Mus.)“.

- (2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird vom Großkanzler der Hochschule und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Diözese Rottenburg-Stuttgart versehen. In jeder Urkunde ist zu erwähnen, dass die Verleihung des akademischen Grades in der Autorität des Heiligen Stuhls erfolgt.

§ 49 – Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Der Studierende kann jederzeit ein Transcript of Records über seine bisher erbrachten Studienleistungen beantragen und erhalten. Nach der Zwischenprüfung wird dem Studierenden ohne Antrag von der Hochschulverwaltung das Transcript of Records erstellt.
- (2) Jedem Absolventen werden nach den Abschlussprüfungen zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement und das Transcript of Records ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten CP und Noten aufgeführt sind.
- (3) Im Diploma Supplement ist zu erwähnen, dass die Verleihung des akademischen Grades in der Autorität des Heiligen Stuhls erfolgt.

§ 50 – Inkrafttreten

Diese Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020 / 2021 am 1. Oktober 2020 mit Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bislang geltende Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung tritt damit außer Kraft.